

Beglaubigung über die Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Die nachfolgende Bekanntmachung ist im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“ Nr. 29 vom 19.07.2019 erschienen:

Gemeinde Groß Vollstedt

Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage“ der Gemeinde Groß Vollstedt für das Gebiet „Viertkamp, östlich der Landesstraße 48, südlich des Flurst. 21/1, nördlich des Gebäudes Dorfstraße 2 auf den Flurstücken 22/3 der Flur 11, Gemarkung Groß Vollstedt“.

Die Gemeindevertretung Groß Vollstedt hat in der Sitzung am 12. März 2019 die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBB-Plan) Nr. 1 „Biogasanlage“ der Gemeinde Groß Vollstedt für das Gebiet „Viertkamp, östlich der Landesstraße 48, südlich des Flurst. 21/1, nördlich des Gebäudes Dorfstraße 2 auf den Flurstücken 22/3 der Flur 11, Gemarkung Groß Vollstedt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 20. Juli 2019 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 115, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse

<https://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/bauleitplanverfahren/gross-vollstedt.html>

veröffentlicht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

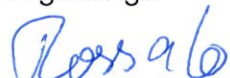
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nortorf, den 15. Juli 2019

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

beglaubigt:



(Rossato)

Amtsangestellte

Nortorf, den 26.07.2019

